

Frauenfeld, 9. November 2009

Entscheid Nr. 79

0204/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Bottighofen Teilaufhebung Baulinien Seeufer Ost

1. Mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 ersucht der Gemeinderat Bottighofen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.
2. Über das Gebiet Seeufer Ost besteht ein rechtskräftiger Baulinienplan vom 4. Januar 1983 (RRB Nr. 27). Gemäss Planungsbericht wurden die Baulinien, welche die Sicherung der Strassenerschliessung und des Gewässerabstandsbereiches mit entsprechenden Baulinien festsetzen überprüft. Die Baulinien bei den Gewässern (See und Bach) haben sich bewährt und sollen beibehalten werden. Hingegen die weiteren Baulinien bei den Strassen entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen und Vorstellungen bezüglich Gestaltung von Strassenabständen. Die gesetzlichen Abstände genügten durchaus. Für das bezeichnete Gebiet sollen somit die Baulinien, soweit es nicht die Baulinien gegenüber den Gewässern betreffe aufgehoben werden. Im Rahmen der kantonsinternen Vernehmlassung wurden keine Vorbehalte gegen die teilweise Aufhebung der Baulinien angemeldet. Die generelle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Vorlage ergibt, dass die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) erfüllt sind; mithin steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bottighofen am 28. September 2009 beschlossene teilweise Ausserkraftsetzung der Baulinien „Seeufer Ost“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bottighofen, Dorfzentrum, 8598 Bottighofen unter Beilage von zwei Baulinienplänen Teilaufhebung Baulinien Seeufer Ost mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt

2/2

- Amt für Raumplanung unter Beilage von einem Baulinienplan Teilaufhebung Baulinien Seeufer Ost mit Genehmigungsvermerk und den übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **10. Nov. 2009**